

VORARLBERGER LANDESGESETZBLATT

Jahrgang 2014**Ausgegeben am 13. Mai 2014****24. Stück**

24. Gesetz: Gesetz über die Einrichtung und Aufgaben des Unvereinbarkeitsausschusses des Landtages, Änderung
XXIX. LT: RV 6/2014, 2. Sitzung 2014

**Gesetz
über eine Änderung des Gesetzes über die Einrichtung und
Aufgaben des Unvereinbarkeitsausschusses des Landtages**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über die Einrichtung und Aufgaben des Unvereinbarkeitsausschusses des Landtages, LGBl.Nr. 33/1981, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 3 wird die Wortfolge „Unvereinbarkeitsgesetz, BGBl. Nr. 294/1925, in der Fassung BGBl. Nr. 100/1931 und Nr. 545/1980,“ durch die Wortfolge „Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz“ ersetzt.*

2. *Im § 4 Abs. 1 wird der Klammerausdruck „(§ 1b des Unvereinbarkeitsgesetzes)“ durch den Klammerausdruck „(§ 3 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 des Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetzes)“ ersetzt.*

3. *Im § 4 Abs. 2 wird der Klammerausdruck „(§ 6 des Unvereinbarkeitsgesetzes)“ durch den Klammerausdruck „(§§ 4 oder 6 Abs. 1 Z 2 des Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetzes)“ ersetzt.*

4. *Dem § 4 wird folgender Abs. 3 angefügt:*

„(3) Mitglieder des Landtages, die in einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehen (§ 6a Abs. 1 des Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetzes), haben innerhalb eines Monats nach erfolgtem Eintritt in den Landtag bzw. – wenn das Dienstverhältnis erst nach dem Eintritt in den Landtag begründet wurde – innerhalb eines Monats nach dieser Begründung dem Präsidenten des Landtages hievon unter Angabe des Tätigkeitsbereiches Anzeige zu erstatten. Abs. 2 zweiter bis vierter Satz gilt sinngemäß.“

5. *Der § 6 entfällt.*

Die Landtagspräsidentin:

Dr. Gabriele Nußbaumer

Der Landeshauptmann:

Mag. Markus Wallner